



- Beschlußkammer 2 -

B e s c h l u ß

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot AktivPlus im Sprachtelefondienst

Az.: BK 2-1-99/018

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer
(Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal,
Jeffrey A. Hedberg, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch,
Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske,
Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RegDir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RR z. A. Busch

(Beisitzer 1) und

RegDir Funk

(Beisitzer 2),

am 18.06.99 entschieden:

Die mit Schreiben vom 18.05.99 beantragten Entgelte

- für die Überlassung des Optionsangebotes AktivPlus von monatlich DM 8,53 netto,
- für Verbindungen von vereinbarten Anschlüssen von AktivPlus,
 - für City-Verbindungen von Montag bis Freitag im Tagtarif zwischen 09.00 und 18.00 Uhr von DM 0,0517 netto und in den übrigen Zeiten von DM 0,0258 netto, je angefangene 60 Sekunden,
 - für Regional- und Deutschlandverbindungen von Montag bis Freitag im Tagtarif zwischen 09.00 und 18.00 Uhr von DM 0,1034 netto und in den übrigen Zeiten von DM 0,0517 netto, je angefangene 60 Sekunden,
 - für Auslandsverbindungen nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten von Amerika von DM 0,3362 netto, je angefangene 60 Sekunden,

werden befristet bis zum 31.12.99 genehmigt.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Telefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifierträge für das Angebot von Sprachtelefondienst nach § 6 TKG zu genehmigen sind. Diese Price-Cap-Regulierung wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Für die erste Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist danach das durchschnittliche Entgelt für die in den Warenkörben zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3% abzusenken, wobei die Entgelte im Tariffbereich „City“ nicht erhöht werden dürfen. Bestehende Rabatt- und Sonderregelungen, einschließlich der Optionsangebote Dial & Benefit für Großkunden, Dial & Benefit CN für Corporate Network-Betreiber/-Anbieter, Bonus 8, Bonus 8 (Neu), CityPlus, CityWeekend, Select 5plus, BusinessCall 500 und BusinessCall 700 wurden in die Price-Cap-Regulierung eingebunden. Dabei sind die im Preis ermäßigten Leistungen als eigenständige Price-Cap-Positionen umsatzbewertet in den jeweiligen Warenkörben entsprechend der Price-Cap-Formel berücksichtigt.

Mit Schreiben (Az.: VV23a) vom 18.05.99 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot AktivPlus gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG im Rahmen der geltenden Price-Cap-Regulierung gestellt.

Die Antragstellerin beantragt mit Gültigkeit ab 01.07.99 im einzelnen:

- einen Preis für die Überlassung des Optionsangebotes AktivPlus von monatlich DM 8,53 netto,
- einen Preis für Verbindungen von vereinbarten Anschlüssen von AktivPlus,
 - für City-Verbindungen von Montag bis Freitag im Tagtarif zwischen 09.00 und 18.00 Uhr von DM 0,0517 netto und in den übrigen Zeiten von DM 0,0258 netto, je angefangene 60 Sekunden,
 - für Regional- und Deutschlandverbindungen von Montag bis Freitag im Tagtarif zwischen 09.00 und 18.00 Uhr von DM 0,1034 netto und in den übrigen Zeiten von DM 0,0517 netto, je angefangene 60 Sekunden,
 - für Auslandsverbindungen nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten von Amerika von DM 0,3362 netto, je angefangene 60 Sekunden,

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h., vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Das vorgelegte Angebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Deutsche Telekom AG verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, daß die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so daß die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Entgelte für das Optionsangebot AktivPlus im Sprachtelefondienst sind erfüllt.
- ba) Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.05.98 die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um Prüfung gebeten, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbeziehung von weiteren Tarifoptionen für bisher zu Standardtarifen im Sprachtelefondienst angebotenen Leistungen in die derzeit angewendete Price-Cap-Regulierung, die ein flexi-

bles Reagieren der Deutschen Telekom AG auf Kundenwünsche einerseits und ein schnelles Genehmigungsverfahren andererseits zuläßt, möglich ist.

Mit Bescheid BK 2c - 98/009 vom 26.08.98 zu dem Optionsangebot „Select 5“ wurden von der Beschlußkammer 2 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Price-Cap-Vorschriften auch auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neuen Tarifoptionen angewendet werden können.

Nach Auffassung der Beschlußkammer 2 kann das Optionsangebot AktivPlus im vorliegenden Fall als neue Tarifoption unter bestimmten, im folgenden genannten Voraussetzungen in die bestehenden Price-Cap-Regelungen eingebunden werden.

1. Bei der neuen Dienstleistung muß es sich um eine Tarifvariante (Tarifoption, Rabatt etc.) handeln, für die ein Entgelt bezüglich der Standarddienstleistung bereits im bestehenden Price-Cap enthalten ist.
2. Das beantragte optionale Entgelt hat bei gegebener Nachfrage eine Preissenkung für den Kunden zur Folge. Die Annahme dieses Angebots obliegt der individuellen Entscheidung des Kunden.
3. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn durch vorhergehende Maßnahmen die Einhaltung der gemäß § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen nachgewiesen ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind im Hinblick auf das Optionsangebot AktivPlus erfüllt.

So werden für Kunden, die das Optionsangebot AktivPlus gegen Zahlung eines monatlichen Bereitstellungs-Entgelts in Höhe von 8,53 DM netto in Anspruch nehmen, bei der Berechnung der Verbindungspreise für selbstgewählte abgehende Verbindungen im In- und Ausland im Vergleich zum Standardpreis geringere Preise je Einheit zugrundegelegt. Die im übrigen für den Kunden freiwillige Inanspruchnahme des Optionsangebots bewirkt somit eine Preissenkung von bis zu 30 % bei den Verbindungsentgelten.

Die in den Price-Cap-Regelungen vom 09.12.1997 vorgegebenen Tarifsenkungen für die erste Price-Cap-Periode hat die Deutsche Telekom AG bereits erfüllt, so daß jede weitere Senkung den Kunden zusätzlich zugute kommt.

- bb) Des weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ist vorliegend nicht gegeben.

Zwar kann es werktags in der Zeit von 6 bis 9 Uhr und von 18 bis 6 Uhr und an Wochenenden bei Cityverbindungen sowie werktags in der Zeit von 18 bis 21 Uhr und an Wochenenden in der Zeit von 6 bis 21 Uhr bei Regional- und Deutschlandverbindungen für sich betrachtet, d. h. unter ausschließlichem zu Grunde legen der Verbindungsentgelte, zu gering-

fügigen Kostenunterdeckungen kommen. Die Beschlußkammer geht jedoch davon aus, daß durch die Einnahmen aus dem monatlichen Entgelt für die Überlassung des Optionsangebots AktivPlus von DM 8,53 netto diese Kostenunterdeckung kompensiert wird.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die zur Genehmigung vorgelegten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer (Vorsitzender)	Kuhmeyer für Busch (Beisitzer)	Funk (Beisitzer)
	Beisitzer hat Entwurf gezeichnet, wegen Urlaub an Zeichnung gehindert	